



Hagelschutzkonsortium
Condifesa Bolzano



Sektoraler Mutualitätsfonds

Fonds auf Gegenseitigkeit zur Stabilisierung des
Einkommens für die Apfelwirtschaft in Südtirol



Sektoraler Mutualitätsfonds – Income Stabilization Tool (IST) – für die Apfelwirtschaft Südtirols

Das Hagelschutzkonsortium hat im Jahr 2019 intensiv an der Entwicklung eines sektoralen Mutualitätsfonds IST zur Stabilisierung des Einkommens der genossenschaftlich organisierten Landwirtschaftsbetriebe in Südtirol gearbeitet. Diese Entwicklung wurde in enger Zusammenarbeit mit den beiden Erzeuger-

organisationen Vi.P und VOG, der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen, sowie der Universität Padua vorangetrieben.

Der Fond ist beim Hagelschutzkonsortium angesiedelt und wird von diesem laut geltenden Satzungen und laut Art. 36 und 39-bis. der EU-Verordnung

1305/2013, sowie laut EU-Verordnung 2393/2017, verwaltet. Der Fond verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Verwaltung des Fonds wird durch die Satzungen des Fonds geregelt, welche im Hagelschutzkonsortium einsehbar sind. Rechtliche Gültigkeit haben dabei die Satzungen in italienischer Sprache.

1.0

Ziel des Fonds

In Übereinstimmung mit dem Art. 39-bis der EU-Verordnung 2393/2017 als Änderung und Ergänzung zur EU-Verordnung 1305/2013, dem Ministerialdekret vom 5. Mai 2016 und nachfolgender Änderungen, sowie unter Berücksichtigung aller nationalen Richtlinien in diesem Zusammenhang, verfolgt der Fond das Ziel drastische Einkommensausfälle aufgrund einer Krise in der Vermarktung des Produktes – Äpfel – zu kompensieren.

- Anspruch auf eine Vergütung haben alle Landwirte, welche Mitglied des Fonds sind und die jährliche Deckung innerhalb der vom Fond vorgesehene Fristen beantragt haben;
- Der Fond vergütet drastische Einkommensverluste des laufenden Jahres im Vergleich zu den durchschnittlichen Einkommen aus der Vermarktung von Äpfeln der letzten fünf Jahre;
- Die Teilnahme am Fond ist freiwillig. Der Fond verfolgt keine Gewinnabsichten.
- Die Satzungen des Fonds, wurden in Übereinstimmung mit dem Ministerialdekret des MiPAAFT Nr. 10.158 vom 5. Mai 2016 und allen nationalen und EU-Vorschriften zu diesem Thema erlassen.

2.0

Wer kann dem Fond beitreten

Dem Fond können alle landwirtschaftlichen Betriebe beitreten, welche

- ihre Produktion an Äpfeln über eine Genossenschaft vermarkten und Mitglied des Hagelschutzkonsortium sind;
- bereit sind dem Fond als Mitglied beizutreten – Erstmitgliedschaft für mindestens 3 Jahre, sowie Verlängerung der Mitgliedschaft in Drei-Jahres-Rhythmus;

- sich verpflichten für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft beim Fond die jährliche Absicherung des Einkommens zu beantragen;
 - sich verpflichten die gesamte Produktion an eine Genossenschaft abzuliefern;
- Der Mitgliedsbeitrag ist im Drei-Jahres-Rhythmus zu entrichten. Die Deckungsbeiträge sind jährlich pünktlich und ordnungsgemäß an den Fond ein zu zahlen. Die in den Fond eingezahlten Mitgliedsbeiträge, sowie Deckungsbeiträge werden bei einem vorzeitigen Austritt aus dem Fond nicht rückerstattet.**

3.0

Ausstattung des Fonds

Die finanzielle Ausstattung des Fonds wird durch die Mitgliedsbeiträge und den jährlichen Deckungsbeiträgen eines jeden einzelnen Mitgliedsbetriebes gebildet:

- Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt als Mitglied und dann im Drei-Jahres-Rhythmus an den Fond zu entrichten;
- Der Deckungsbeitrag richtet sich nach dem Risiko, welches der Fond zu tragen hat und wird jährlich vom Landwirt in den Fond einbezahlt. Die Höhe des Deckungsbeitrages, unter Berücksichtigung, dass dabei max. 70% mittels EU-Fördermitteln aus dem nationalen Entwicklungsprogramm für die Landwirtschaft direkt an den Fond gezahlt werden, sind vom Landwirt lediglich 30% des festgelegten Deckungsbeitrages in den Fond einzuzahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie des Deckungsbeitrages wird jährlich vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegt und ist auf der Internetseite des Hagelschutzkonsortium einsehbar. Laut Studien der Universität Padua, soll der Deckungsbeitrag (30% zu Lasten des Landwirtes) zwischen 0,71€ - 0,90€/100kg liegen, damit der Fond

zukünftige Einkommensverluste vernünftig ausgleichen kann.

Durch die Förderung von max. 70% wird die Einzahlung des Landwirtes fast verdreifacht. Dies wirkt sich natürlich auf die potenzielle Schadensauszahlung aus.

4.0

Vergütung aus dem Fond

Der Fond entschädigt, wenn aufgrund einer generell schwierigen Vermarktung der Äpfel ein drastischer Rückgang des Einkommens, laut Art. 39-bis., Absatz 1, der EU-Verordnung 1305/2013 sowie laut EU-Verordnung 2393/2017 vorliegt und dieser durch den sogenannten „Trigger Event“ bestätigt wird. Bestätigt der „Trigger Event“ einen generellen Rückgang des Einkommens kann der Fond die Schadensberechnung zugunsten des einzelnen Mitglieds vornehmen. Dabei muss der einzelne Landwirt selbst die gesetzliche Mindestschadensschwelle von 20% erreichen. Das heißt, dass er im Vergleich zu den letzten 3 oder 5 Jahren, abzüglich des höchsten oder niedrigsten Wertes, einen Rückgang seines Einkommens von über 20% aufscheinen haben muss.

Die Schadensvergütung an die Landwirte erfolgt unter Berücksichtigung der Qualitätslimits, abzüglich eventueller Selbstbehalte und unter Einhaltung der gesetzlichen Mindest- und Limits für die Höchstauszahlung.

5.0

„Trigger Event“ (Ereignis-Auslöser)

Der sogenannte „Trigger Event“ zeigt eine generelle wirtschaftlich negative Veränderung des Einkommens der Landwirte im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 3 Jahre, aufgrund stagnierender Verkaufspreise der angelieferten Äpfel oder durch einen An-

stieg der Produktionskosten an. Aufgrund der gültigen Richtlinien wird der „Trigger Event“ durch das Ministerium (ISMEA) festgelegt, kann aber auch in Anbetracht lokaler Schwierigkeiten in der Vermarktung durch den Verwaltungsrat des Fonds, z.B. für ein bestimmtes lokales Gebiet, unter Angabe triftiger Gründe neu definiert werden. Auf jeden Fall muss der „Trigger Event“ einen durchschnittlichen Rückgang des Einkommens von min. 15% aufzeigen.

6.0

Selbstbehalt

Sofern vom Verwaltungsrat des Fonds nicht anders festgelegt, wird ein Selbstbehalt von 14% angewandt (Bruttoschaden in Prozent abzüglich Selbstbehaltes in %).

7.0

Garantierte Mindestauszahlung

Hat der Landwirt die Mindestschadensschwelle von 20% erreicht, muss der Fond dem Landwirt eine Mindestauszahlung von 20% des festgestellten Ausfalles garantieren.

8.0

Maximale Auszahlung - Höchstausszahlung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben kann der Fond dem Landwirt bis zu maximal 70% des festgestellten Ausfalles vergüten. Der Verwaltungsrat kann aber, sofern die finanziellen Mittel des Fonds nicht ausreichen oder um die Wirtschaftlichkeit des Fonds aufrecht zu erhalten, den Prozentsatz der Höchstausszahlung, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestauszahlung, reduzieren.

9.0

Qualitätslimit

Ziel des Fonds ist es auch weiterhin die Produktion von Qualitätsware zu fördern. Aus diesem Grund wurde ein Qualitätslimit eingeführt. Das heißt, dass der Fond keine Ausfälle die größer als der Ausfall auf Genossenschaftsebene + 20% zahlt.

Beispiel:

Ist der Einkommensrückgang auf Genossenschaftsebene im Vergleich zum historischen

Mittel z. B. 21% so werden diese um +20% ergänzt. Dies ergibt ein Qualitätslimit von 41% möglichen Ausfalles. Hat der Landwirt dann einen Einkommensrückgang von 35% erhält er 35% abzüglich Selbstbehaltes und Berücksichtigung der Höchstausszahlung ausbezahlt. Hat der Landwirt einen Ausfall von 50% so erhält er maximal 41% abzüglich Selbstbehaltes und Berücksichtigung der Höchstausszahlung ausbezahlt.

Weiteres ist der Fond nicht verpflichtet einen Rückgang des Einkommens aufgrund wirtschaftlicher Fehlentscheidungen, mangelnden Einsatzes oder Fehlverhalten von landwirtschaftlichen Betrieben und Genossenschaften zu vergüten. Jedes Mitglied des Fonds ist verpflichtet die gute Praxis und Produktionsvorgaben einzuhalten und eine qualitativ hochwertige Ware an die Genossenschaft anzuliefern. Zudem sind von einer Vergütung durch den Fond Einkommensreduzierungen verursacht durch Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, klimatische Risiken, sowie Vernichtung oder Verunreinigung der Ernte durch Einwirkung Dritter aber auch Produktionsrückgänge durch physiologische Ursachen ausgenommen. Weiteres sind von einer Vergütung des Fonds jene Betriebe ausgenommen, deren Einkommensrückgang auf eine fehlende Vermarktung der Ware, durch die Genossenschaft zurückzuführen ist, welche aufgrund Ihrer prekären Wirtschaftslage oder gar Insolvenz dazu nicht in der Lage war.

10.0

Berechnung des Ausfalles

Der Verlust an Einkommen wird rein für die Apfelproduktion berechnet und muss die Mindestschadensschwelle von 20% überschreiten. Die Berechnung erfolgt anhand der Anlieferungs- und Auszahlungsdaten der Genossenschaft, bei welcher der Landwirt Mitglied ist, zuzüglich eventueller Vergütungen aus Ernteausfallversicherungen. Die Berechnung wird von der Verwaltung des Fonds automatisch durchgeführt, wobei es dem Verwaltungsorgan des Fonds obliegt Betriebsunterlagen von Mitgliedsbetrieben für eine stichprobenartige Überprüfung des Einkommensverlustes einzufordern.

Das Einkommen wird aus der Summe der Erträge (E) aus dem Verkauf der Äpfel, zuzüglich eventueller Direktförderungen zur Produktion (P), sowie Entschädigungen aus Ernteausfallversicherungen (S) abzüglich der Produktionskosten (C) errechnet.



Einkommen [€/100kg] = Eingänge (E + P + S) – Kosten (C)

Bei den Produktionskosten wird ein jährlicher statistisch belegbarer Kostenindex [€/100kg] verwendet.

Die Höhe des Verlustes errechnet sich aus dem historischen mittleren Einkommen (ES) des Landwirtes (Einkommen der letzten 3 oder 5 Jahre, abzüglich des höchsten und niedrigsten Wertes), abzüglich des Einkommens des aktuellen Jahres (EA).

BruttoVerlust [€/100kg] = Ø historischen Einkommen (ES) – aktuelles Einkommen (EA)

11.0

Berechnung der Auszahlung

Der Nettoverlust errechnet sich somit aus dem Bruttoverlust abzüglich des Selbstbehaltes multipliziert mit dem Prozentsatz der Höchstausszahlung.

NettoVerlust [€/100kg] = (BruttoVerlust [€/100kg] – Selbstbehalt [€/100kg]) x Höchstausszahlung [%]

Die effektive Auszahlung errechnet sich aus dem Nettoverlust multipliziert mit der Produktionsmenge, welche durch den Fond in Deckung genommen wurde. Ist diese jedoch höher als die angelieferte Menge wird letztere zur Berechnung der Auszahlung verwendet.

Auszahlung [Euro] = NettoVerlust [€/100kg] x gedeckte Menge durch den Fond bzw. angelieferte Menge

12.0

Teilnahme am Fond

Bei Interesse bitten wir Sie, sich direkt an das Konsortium zu wenden. Kontakt: info@hagelschutzkonsortium.com Telefon: 0471 256028



Hagelschutzkonsortium
Condifesa Bolzano



Weitere Infos

siehe Internetseite
www.hagelschutzkonsortium.com



Kontakt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Tel. 0471 256028
info@hagelschutzkonsortium.com
www.hagelschutzkonsortium.com